

Rechtsanwalt Robert Lankes - Paradiesstr. 10 - D-80538 München

Landgericht München I
Postfach
80316 München

München, den 16.10.2009
Mein Zeichen: 1709-09/RL

- Az.: 4HK O 15584/09 -

In Sachen

European Business Guide GmbH

gegen

Plümpe

wird ergänzend zum eingelegten Widerspruch die funktionelle Zuständigkeit der angerufenen Handelskammer gerügt und beantragt, den Rechtsstreit an die zuständige Zivilkammer – Pressekammer – zu verweisen.

Begründung:

Bei dem Rechtsstreit handelt es sich nicht um eine Handelssache im Sinne des § 95 GVG.

Entgegen der Auffassung der Antragstellerin sind markenrechtliche Ansprüche nicht einschlägig. Ebenso wenig ist das UWG auf den vorliegenden Sachverhalt anwendbar.

Zwischen den Parteien besteht weder ein Wettbewerbsverhältnis noch hat der Antragsgegner objektiv oder subjektiv zum Zwecke der Förderung seines angeblichen Wettbewerbs gehandelt. Vielmehr greift die Antragstellerin Äußerungen des Antragsgegners an, die dieser als Journalist und Betreiber einer Internetseite ausschließlich deshalb in diese eingestellt hat, um die Öffentlichkeit über dubiose Geschäftspraktiken einiger Unternehmer zu informieren und vor diesen zu warnen.

Selbst wenn objektiv eine Eignung zur Wettbewerbsförderung bestehen würde, begründet dies noch keine Vermutung für das Bestehen einer subjektiven Wettbewerbsabsicht, welche für die Annahme eines Wettbewerbsverhältnisses aber unabdingbar ist. Grund für die Äußerungen kann auch dann, wenn ein Wettbewerbsverhältnis be-

RA Robert Lankes

16.10.2009

- 2 -

stehen würde, das besondere Anliegen der Presse sei, die Öffentlichkeit über Vorgänge von allgemeiner Bedeutung zu unterrichten und zur öffentlichen Meinungsbildung beizutragen (vgl. BGH, GRUR 1986, 812- „Gastrokritiker“). Dies ist auch hier der Fall. Bei den Äußerungen des Antragsgegners fehlt es sowohl an ihrer Eignung fremden Wettbewerb zu fördern als auch an einer Wettbewerbsabsicht des Beklagten. Den Äußerungen des Beklagten auf seiner Website ist klar und eindeutig zu entnehmen, dass es ihn lediglich um eine kritische Befassung mit dem Geschäftsgebaren der Betreiber verschiedener Adressbuchverlage geht, die nach seinen Recherchen mit jedenfalls dubiosen Geschäftspraktiken auffällig sind.

Bei der beanstandeten Tätigkeit des Antragsgegners handelt es sich ausschließlich um journalistische Tätigkeit, die keine Handelssache ist. Weder § 95 noch § 6 GVG ist einschlägig.

Die Kammer für Handelssachen ist funktionell unzuständig. Der Rechtsstreit ist an die funktionell und nach den Turnus zuständige Zivilkammer – Pressekammer – beim Landgericht München I zu verweisen.

Robert Lankes
Rechtsanwalt